

Friedensvertrag

zur Beendigung des seit dem 8. Mai 1945
waffenlos geführten Krieges zwischen den
folgend aufgeführten Vertragszeichnern

Russische Föderation
als Rechtsnachfolger der
Union der Sozialistischen Sowjet Republiken
vertreten durch
Präsident Wladimir Wladimirowitsch Putin

Vereinigte Staaten von Amerika
vertreten durch
Präsident Donald John Trump

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
vertreten durch
Premierminister Alexander Boris de Pfeffel Johnson

Republik Frankreich
vertreten durch
Präsident Emmanuel Jean-Michel Frédéric Macron

und dem

Deutschen Reich
vertreten durch
die Nachfolgeregierung der Reichsregierung Dönitz
vertreten durch den
designierten
Präsident Frank Kahn

1. Begriffsbestimmung Deutsches Reich

Die Vertreter der Vertragsparteien legen hiermit fest, dass es sich bei dem Deutschen Reich um das in der Konferenz von Potsdam im Jahre 1945 durch den damaligen Präsidenten Truman für die Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vorsitzenden des Staatsrats der Union der Sozialistischen Sowjet Republiken Stalin und dem Premierminister des Vereinigten Königreich Großbritannien Churchill festgelegte Staatsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 handelt. Dieses somit klar umrissene Territorium ist in seiner Gesamtheit dem Deutschen Volk in Eigenverantwortung zurückzugeben und dem Deutschen Reichsrecht zu unterstellen. Wird also im folgenden Vertragswerk vom Staatsgebiet des Deutschen Reich gesprochen, so umfasst dieses das hier definierte Territorium. Diese Regelung bezieht sich also auch auf die im Einzelnen beschriebenen Unterpunkte wie Reichsbahn, Luftraum, Energieversorgung und weiteres.

Über das ebenfalls vom Deutschen Reich beanspruchte Gebiet in der Antarktis werden gesonderte Verhandlungen geführt und sind von diesem Vertrag ausgeschlossen.

2. Ostgebiete des Deutschen Reich

Die Vertreter der Vertragsparteien stimmen dem Vorschlag zu, dass die Deutschen Ostgebiete zu Autonomen Verwaltungsgebieten gestaltet werden, aber ausschließlich dem Deutschen Reichsrecht sowie der Verfassung von 1871 unterstehen. Die Ostgebiete umfassen folgend aufgeführte ehemalige Bundesstaaten des Deutschen Reich:

Pommern

Posen-Westpreußen

Grenzmark

Niederschlesien

Oberschlesien

Ostpreußen

3. Gestaltung der Autonomen Verwaltungsgebiete auf dem Gebiet des Deutschen Reich

Die Vertreter der Vertragsparteien stimmen folgendem zu. Die Bundesstaaten

Pommern

Posen-Westpreußen

Grenzmark

Niederschlesien

Oberschlesien

werden zu einem Autonomem Verwaltungsgebiet unter einer Polnisch-Deutschen Regierung zusammengefasst.

Der Bundesstaat Ostpreußen wird ein Autonomes Verwaltungsgebiet unter einer Russisch-Deutschen Regierung erhalten.

Es wird hiermit sichergestellt, dass keine Vertreibungen der derzeit ansässigen Bevölkerungsgruppen stattfinden werden und dass sich Deutsche Reichsangehörige jederzeit in diesen Autonomen Verwaltungseinheiten niederlassen dürfen.

Auch wenn die aufgeführten Bundesstaaten zu Autonomen Verwaltungseinheiten erklärt und gestaltet werden, so bleiben sie dennoch Bundesstaaten des Deutschen Reich und sind im Bundesrat voll stimmberechtigt vertreten.

Die Definition des konkreten Aufbaus dieser Autonomen Verwaltungsgebiete wird durch Zusatzverträge der Vertragsparteien geregelt.

4. Hauptstadt des Deutschen Reich

Die Hauptstadt des Deutschen Reich ist Berlin. Alle Alliierten verpflichten sich, auf Ihre territorialen Ansprüche sowie Ihre Kontrollfunktionen innerhalb eines noch festzusetzenden Zeitabschnitt zu verzichten und Ihr gesamtes militärisches und nachrichtendienstliches Equipment zu deinstallieren. Hiervon ausgenommen sind die diplomatischen Vertretungen wie Botschaften und Konsulate. Näheres regelt ein Zusatzprotokoll.

5. Souveränität und Neutralität

Das Deutsche Reich ist ein souveräner Staat und als solcher unbeeinflusst durch fremde und somit außerstaatliche Mächte. Das Deutsche Reich erklärt sich als neutral und somit keinem Bündnis angehörig oder verpflichtet. Das Deutsche Reich beabsichtigt nicht, sich in irgendeiner Art und Weise Bündnissen oder Beistandspakten anzuschließen oder beizutreten.

6. Haftungsausschluss für das Verwaltungskonstrukt BRD

Das Deutsche Reich haftet in keiner Weise für eingegangene Zahlungsverpflichtungen, Verträge oder Abkommen, welche durch das sie besetzt gehaltene Verwaltungskonstrukt BRD eingegangen, zugestimmt, zugesagt oder abgeschlossen wurde. Es entspricht einer Unmöglichkeit, dass der Besetzte für die Schulden des Besetzers noch nachträglich aufkommen soll. Einzig die gemäß

international gültigem Handelsrecht als Drittschuldner verantwortlichen Staaten sind hier in die Haftung zu nehmen.

7. Medienhoheit

Die gesamte Medienhoheit im Deutschen Reich wird vollumfänglich uneingeschränkt und unbeeinflusst in die Hände der Deutschen Reichsregierung übergeben. Alle bisher vergebenen und / oder erteilten Medienverträge bezüglich Frequenzvergaben oder Erlaubnissen in Bezug auf Druckerzeugnisse verlieren ihre Gültigkeit. Sämtliche durch das Verwaltungskonstrukt Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge mit inländischen und auch ausländischen Medienkonzernen werden durch das Deutsche Reich nicht weitergeführt oder übernommen. Der Rundfunk unterliegt bis zur Einführung gesetzlicher Vorgaben ausschließlich der Kontrolle der Regierung. Eine Einflussnahme auf die Gestaltung der Medienhoheit findet von Seiten der beteiligten Alliierten Vertragsparteien nicht statt.

8. Telekommunikation

Im Bereich der Telekommunikation werden alle zum Betrieb von drahtloser Übertragung von Daten und Sprache gewährten Lizenzen und Frequenzen aufgehoben und der Kontrolle der Deutschen Reichspost unterstellt. Das Geschäftsvermögen der auf dem Boden des Deutschen Reich tätigen ausländischen Telekommunikationsunternehmen wird beschlagnahmt und zum Rückbau der 5G Technologie verwendet. Es wird ebenfalls festgelegt, dass die Alliierten keinerlei nachrichtendienstliche Tätigkeit unter Benutzung der vorhandenen Telekommunikations-einrichtungen mehr innerhalb des Reichsgebiets ausüben dürfen.

Sämtliche durch das Verwaltungskonstrukt Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge mit inländischen und auch ausländischen Telekommunikationsunternehmen werden durch das Deutsche Reich nicht weitergeführt oder übernommen. Eine Einflussnahme auf die Gestaltung der Telekommunikationshoheit findet von Seiten der beteiligten Alliierten Vertragsparteien nicht statt.

9. Währungshoheit

Dem Deutschen Reich wird die uneingeschränkte Währungshoheit über sein gesamtes Staatsgebiet gegeben. Das Deutsche Reich ist demnach befugt eine eigene Währung einzuführen, welche unbeeinflusst durch die Alliierten gestaltet wird. Das Deutsche Reich hat das Recht, eine Staatsbank zu gründen und unabhängig vom derzeit praktizierten Zentralbanksystem zu arbeiten. Alle derzeit

existierenden Banken werden zu Gunsten des Deutschen Reich beschlagnahmt und ihr Vermögen dem Deutschen Reich zugeführt. Es wird eindeutig festgestellt, dass das Deutsche Reich schuldenfrei ist und in keiner Weise für Schulden oder fiskalische Verpflichtungen des ihm auferlegtem Verwaltungskonstrukt „Vereintes Wirtschaftsgebiet BRD“ aufkommt oder aufzukommen hat. Das Deutsche Reich hat keine Verträge im Rahmen einer Europäischen Währungsunion.

10. Energieversorgung

Das Deutsche Reich erhält uneingeschränkte Hoheit über die gesamte Energieversorgung innerhalb seines Staatsgebietes. Alle durch das Verwaltungskonstrukt BRD veranlassten Privatisierungen werden entschädigungslos rückgängig gemacht. Die BRD hatte zu keiner Zeit das Recht etwaiges Reichsvermögen zu ihrem eigenen Nutzen zu veräußern. Alle Gewinne hieraus fallen dem Reich zu. Alle privaten Energieversorger auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reich werden liquidiert und ihr Vermögen konfisziert. Nicht nur die Stromerzeugungsunternehmen, sondern auch die Stromverteilungsunternehmen werden aufgelöst und uneingeschränkt dem Reich zugeführt. Alle sich im Staatsgebiet des Deutschen Reich befindlichen Windkraftanlagen werden beschlagnahmt und das Vermögen der Besitzer konfisziert, um daraus den Rück- bzw. Abbau zu finanzieren.

11. Wasserversorgung

Alle privatisierten Wasserversorgungsunternehmen auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reich werden aufgelöst und ihre gesamten Einrichtungen dem Reich zugeführt. Die mutmaßlich illegal erworbenen Vermögen der Betreiberfirmen werden bis zur rechtlichen Klärung beschlagnahmt. Einzig dem Deutschen Reich obliegt die Hoheit über die Wasserversorgung seiner Bevölkerung.

12. Verkehrswege in Bezug auf Landwege

Die gesamte Verwaltung, Planung und Instandhaltung der Wege, Straßen und Autobahnen gehen uneingeschränkt in die Verantwortung des Deutschen Reich über. Alle durch die Verwaltung BRD durchgeführten Privatisierungen werden aufgehoben und für nichtig erklärt, da es sich ausschließlich um Reichsvermögen handelt. Die Vermögen der Betreiberfirmen werden wegen mutmaßlicher Illegalität und des Verdachts der Korruption vom Deutschen Reich beschlagnahmt.

13. Wasserwege

Das gesamte Wasserwegenetz innerhalb des Staatsgebiets des Deutschen Reich wird entprivatisiert und untersteht einzig der Planung und Verwaltung des Deutschen Reich.

14. Reichsbahn

Das Deutsche Reich als uneingeschränkter Eigentümer der Reichsbahn erhält die uneingeschränkte Befugnis über alle der Reichsbahn gehörenden Immobilien, Schienenstrecken, Hafenanlagen, Güterverteilzentren sowie den gesamten Fuhrpark. Alle privaten Eisenbahngesellschaften werden vorläufig der Reichsbahn zugeordnet, innerstaatliche Regelungen werden außerhalb dieses Vertrags geschlossen. Das gesamte Vermögen der derzeit existierenden „Deutsche Bahn“ fällt dem Reich zu.

15. Luftraum

Der Luftraum über dem Deutschen Reich steht ausschließlich dem Deutschen Reich zu und gehört in unbegrenzter Höhe zu seinem Hoheitsgebiet. Alle durch das Verwaltungskonstrukt BRD verkauften Rechte oder Privatisierungen an diesem Luftraum werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das sogenannte Geoengineering wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Alle hierauf gestalteten Verträge mit der BRD werden als hinfällig betrachtet.

16. Hoheitsgewässer, Seewege und Häfen

Dem Deutschen Reich stehen Hoheitsgewässer in einer Ausdehnung von 12 Seemeilen ab der Küstenlinie zu. Für die an das Deutsche Reich angrenzende Ostsee werden Zusatzabkommen mit den Anrainerstaaten getroffen. Der außerhalb der 12 Meilen Zone liegenden, zum Staatsgebiet des Deutschen Reich gehörenden Hochseeinsel Helgoland wird ebenfalls die 12 Seemeilen Zone zugestanden.

Auf allen Seewegen innerhalb der Deutschen Hoheitsgewässer wird die Sicherheit durch die Reichsmarine gewährleistet. Auf der Hochseeinsel Helgoland darf die Reichsmarine einen Stützpunkt einrichten um auch dort die Sicherheit der Hoheitsgewässer zu gewährleisten.

Die Häfen des Deutschen Reich, sowohl die Küstenhäfen als auch die Binnenhäfen unterstehen ausschließlich der staatlichen Überwachung und Verwaltung. Alle privatrechtlichen Verträge, welche durch das Verwaltungskonstrukt BRD vergeben wurden, werden aufgehoben und gegebenenfalls neu verhandelt.

17. Reichswehr

Dem Deutschen Reich wird zugestanden zur Wahrung seiner Souveränität und Neutralität die Reichswehr neu zu gründen. Die Stärke der Reichswehr inklusive Reichsmarine wird auf 750.000 Mann festgelegt. Das Deutsche Reich wird eine rein auf Verteidigung ausgelegte Truppe, bestehend aus dem Territorialheer, der Reichsluftwaffe und der Reichsmarine, aufstellen und verpflichtet sich seinerseits weder Angriffskriege zu planen noch zu unterstützen. Die Reichswehr wird zur Sicherung der Grenzen des gesamten Staatsgebiets eingesetzt. Einheiten der Reichswehr dürfen außerhalb des Staatsgebiets nur für humanitäre Unterstützung in anderen Staaten eingesetzt werden.

18. Exekutivorgane

Die für die Sicherheit des souveränen und neutralen Deutschen Reich notwendigen Exekutiveinheiten, insbesondere Polizei, werden mit sofortiger Wirkung aus den Firmenkonstrukten gelöst und direkt der Regierung des Deutschen Reich unterstellt. Sie sollen ausschließlich dem Schutz des Deutschen Reich und des Deutschen Volkes dienen.

Die in andere Teile der Erde versandten Militärtruppen, Einheiten, etc., sowie das dort jeweils stationierte Material, einschließlich Gerät, wird umgehend auf Kosten der Alliierten ins Deutsche Reich zurück transportiert.

19. Nicht-Regierungs-Organisationen / NGO`s

Im Deutschen Reich werden bis zum Zeitpunkt einer innerstaatlichen Regelung alle NGO`s unter Zuhilfenahme der Alliierten aus dem Staatsgebiet des Deutschen Reich entfernt und verboten.

20. Bildungswesen

Das gesamte Bildungswesen im Deutschen Reich untersteht der Regierung, sowohl hinsichtlich Lehr- und Ausbildungsinhalten, Zielen und Abschlüssen. Die Bezeichnung der Ausbildungsabschlüsse wird neu gestaltet bzw. bezeichnet. Die bestehende Schulpflicht wird durch eine Bildungspflicht ersetzt. Fremdeinflüsse haben zu unterbleiben.

Zum Zwecke der Wahrheitsfindung dürfen während der Ausbildung auch die für die Alliierten oder sonstige Mächte eventuell „negativ“ betrachteten Ereignisse, Aussagen, Vorkommnisse und dergleichen herangezogen werden. Eine Aufhetzung entgegen jedweder Mächte darf daraus jedoch nicht erwachsen.

Die Vertragspartner dieses Vertrages verpflichten sich zur Richtigstellung der Beschuldigungen gegenüber dem Deutschen Volk in Bezug auf die Verbreitung von unrichtigen oder nicht der

Wahrheit entsprechenden Behauptungen in Zusammenhang mit den Geschehnissen innerhalb der Zeit von 1933 bis 1945.

21. Rheinwiesen

Das Deutsche Reich erhält das Recht, seine Geschichte in Bezug auf die Alliierten Kriegsgefangenenlager in den Rheinwiesen selbstständig und ohne fremde Beeinflussung, gerne in Zusammenarbeit mit den Alliierten, aufzuarbeiten. Da keine der jetzigen Generationen an den vergangenen Kriegen teilgenommen hat, dient dies lediglich zur Aufarbeitung Deutscher Geschichte und beinhaltet keinerlei Ressentiments gegenüber den Nachfolgern der damals Verantwortlichen.

22. Offenlegung/Übergabe Dokumente

Alle Dokumente, Verträge, Übereinkommen, Abkommen – insbesondere Geheimdokumente, -verträge, -übereinkommen, -abkommen – werden unverzüglich und ausnahmslos nach Zeichnung vorliegenden Vertrages an das Deutsche Reich übergeben.

23. Patente

Ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages gehen sämtliche zukünftigen Patentanmeldungen in die Obhut des Deutschen Reich über und sind vor dem Zugriff anderer Staaten geschützt. Über die Rückgabe der 1945 erbeuteten und widerrechtlich angeeigneten Patente wird ein Zusatzprotokoll außerhalb dieses Vertrages gefertigt.

24. Abzug alliierter Truppen

Alle sich derzeit noch innerhalb des Reichsgebiets befindlichen ausländischen Militäreinheiten oder ebenfalls in ihrer Funktion gleichzusetzende Einheiten werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Friedensvertrages das Reichsgebiet verlassen und die genutzten Immobilien und andere Einrichtungen dem Reich zurück geben.

25. Luftwaffenstützpunkt Ramstein und Luftwaffenstützpunkt Chkalovsk

Das Deutsche Reich gewährt den amerikanischen Streitkräften die Weiterbenutzung des Luftwaffenstützpunkt Ramstein sowie der Kasernenanlage Kaiserslautern im Rahmen eines von den Streitkräften zu bezahlenden Pachtvertrages. Sollten die Anlagen für nachrichtendienstliche

Tätigkeiten gegen das Deutsche Reich genutzt werden, so wird der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt, da hiermit gegen die Neutralität des Reichs verstoßen wird.

Um eine Benachteiligung zu vermeiden, gewährt das Deutsche Reich der Russischen Föderation die Weiterbenutzung des Luftwaffenstützpunkt Chkalovsk nahe Königsberg sowie die Nutzung der militärischen Marineanlagen im Hafen von Königsberg. Auch hier gilt die Nutzung dieser Einrichtungen mittels eines durch die Streitkräfte zu bezahlenden Pachtvertrag und das ausdrückliche Untersagen jedweder nachrichtendienstlicher Tätigkeiten gegen das neutrale Deutsche Reich. Näheres zu diesen beiden Punkten regeln Zusatzabkommen.

26. Reparationszahlungen

Das Deutsche Reich wurde über 70 Jahre durch das Verwaltungskonstrukt BRD ausgebeutet und hat Zahlungen an mindestens alle Staaten der UN-Feindstaatenliste geleistet. Diese Zahlungen wurden unter anderem auch als Entwicklungshilfe getarnt. Auf Grund dieser bereits geflossenen Gelder wird das Deutsche Reich keinerlei weitere Reparationszahlungen leisten oder leisten müssen.

27. Flagge des Deutschen Reich

Die Staatsflagge des Deutschen Reich ist Schwarz-Weiß-Rot. Die Farben sind waagrecht in 3 gleich breiten Streifen angeordnet.